

ISSUE 02/2012

Newsletter



NEWS

Haftung des Generalunternehmers für illegal beschäftigte Arbeitskräfte des Subunternehmers

Seit 1. Juli 2011 gilt für Unternehmen gemäß § 26 Abs 6 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine **spezielle Aufforderungsverpflichtung**, wenn sie die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise an andere Firmen weitergeben. Diese Gesetzesbestimmung betrifft insbesondere Generalunternehmer im Baugewerbe. Der Generalunternehmer hat nach dieser Gesetzesbestimmung seinen Subunternehmer vor Beginn der Beschäftigung aufzufordern, binnen einer Woche bekanntzugeben, ob er ausländische Arbeitskräfte (iSv Drittstaatsangehörigen) beschäftigt und gegebenenfalls die nach dem AuslBG geforderten Berechtigungen für diese Arbeitnehmer vorzulegen. Kommt der Subunternehmer dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, hat der Generalunternehmer umgehend die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu verständigen. Wichtig ist: Wenn der Subunternehmer nicht auf die Aufforderung reagiert, darf dies vom Generalunternehmer nicht dahingehend gedeutet werden, dass der Subunternehmer keine Ausländer beschäftigt. Auch in diesem Fall muss der Generalunternehmer (um straffrei zu sein) die Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen verständigen.

Verstößt der Generalunternehmer gegen diese Verpflichtung und beschäftigt der Subunternehmer ausländische Arbeitskräfte ohne aufrechte Beschäftigungsbewilligung, **haftet er gemäß § 28 Abs 6 AuslBG für die Verstöße des Subunternehmers**. Das Gesetz sieht im Fall einer unberechtigten Beschäftigung von bis zu drei ausländischen Arbeitskräften eine Geldstrafe von EUR 1.000,-- bis zu EUR 10.000,--, im Falle der Wiederholung bis zu EUR 20.000,-- pro unberechtigt beschäftigten Ausländer vor. Bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei ausländischen Arbeitskräften sieht das Gesetz für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer eine Geldstrafe von EUR 2.000,-- bis zu EUR 20.000,--, im Wiederholungsfall von EUR 4.000,-- bis zu EUR 50.000 vor.

Praxistipp: Gleichzeitig mit der Auftragsvergabe sollte dem Subunternehmer ein entsprechendes Aufforderungsschreiben nachweislich übermittelt werden und auf die Rechtsfolgen der Nichtäußerung hingewiesen werden.

Bernhard Kall, Willheim I Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Der nächste Jour Fixe mit Dr. Bernhard Kall und Bmst. Ing. Thomas Korol zum Thema „**Personaldokumentation auf Baustellen – Wie Sie Strafen vermeiden**“ findet am 22.03.2012 um 17.30 in den Räumlichkeiten von Willheim Müller RAe statt. Neben Tipps zur Haftungsvermeidung werden von Thomas Korol neue technische Möglichkeiten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten nach dem AuslBG vorgestellt +++ Anmeldung an office@wmlaw.at, Info unter www.wmlaw.at

PRAXIS

Effiziente Software gegen Schwarzarbeit und Sozialversicherungsbetrug

Die Gesetzeslage in Österreich schreibt AG und AN vor, im Fall einer Kontrolle umfassend Auskunft vor allem über im Betrieb/auf dem Bauvorhaben beschäftigte Ausländer zu geben (Name, Beruf, Firma, „angemeldet“, seit wann beschäftigt usw. gem. §26/6 AuslBG). Außerdem müssen Arbeitnehmer in Sachen Gesundheitsschutz unterwiesen und Lohnunterlagen erfasst werden (gem. §14 ASchG bzw. §7 AVRAG).

Dieser nicht unerhebliche Dokumentationsaufwand wird durch die **Softwaresysteme ISHAP_{CARD} und ISHAP_{BAU}** des Wiener Unternehmens ISHAP wesentlich erleichtert. Die Software gibt – abhängig unter anderem von der Nationalität des zu erfassenden Arbeiters – automatisch vor, **welche Dokumente erfasst werden müssen**, um diesen Arbeiter den Gesetzen entsprechend zu dokumentieren: **Identitätsnachweis, Sozialversicherungsnachweis, Aufenthaltsnachweis, Beschäftigungsnachweis**. Verliert ein Dokument demnächst seine Gültigkeit oder wurde es noch nicht vorgelegt, schickt die Software automatisch eine Benachrichtigung.

AN können mit ISHAP_{BAU} ihr Eigenpersonal rechtssicher dokumentieren und die Datensätze unkompliziert an jene AG senden, bei denen die jeweiligen Mitarbeiter momentan im Einsatz sind. ISHAP_{CARD} wiederum ermöglicht es AG, diese Datensätze einfach zu übernehmen. Außerdem können mit dieser Software vollautomatisiert **Baustellenausweise mit Foto erstellt und direkt auf dem Bauvorhaben ausgedruckt** werden. Sowohl AG als auch AN können über die Software Unterweisungsformulare bezüglich Sicherheit und Arbeitnehmerschutz ausdrucken und diese von den Arbeitern unterschreiben lassen. Bisher stehen Texte in 18 Sprachen zur Verfügung.

Im Fall einer **Kontrolle** durch Finanz, Gebietskrankenkasse oder BUAk stehen die benötigten Dokumente mit wenigen Klicks zur Verfügung, **praktische Filterfunktionen erleichtern das Auffinden der gewünschten Informationen**. Durch die elektronische Archivierung sind die Daten sicher vor Diebstahl, Wasser oder Feuer geschützt und jederzeit abrufbar.

Durch die **personalisierte Benutzererkennung** und den passwortgeschützten Zugang lässt sich jederzeit nachverfolgen, wer wann welchen Datensatz erstellt oder zuletzt bearbeitet hat.

Mehr Informationen zu den Softwaresystemen von ISHAP erhalten Sie bei unserem nächsten Jour Fixe.

Thomas Korol, ISHAP GmbH

